Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

1) *die im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
2) *die 64. Flächennutzungsplanänderung – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“*

festzustellen und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Um die, für das Baugebiet auf dem ehemaligen Zuckerfabriksgelände, östlich des Bedburger Bahnhofes, erforderlichen Strom- und Wärmemengen zu produzieren bedarf es mehr Fläche, als die Dachflächen der Bebauung im Quartier, an Potenzial ermöglichen. Der Projektentwickler plant daher auf einer 7,8 ha großen Fläche zwischen der Landesstraße 361 und dem Peringsmaar eine Freiflächenanlage für sogenannte photovoltaisch-thermische Kollektoren (PVT-Anlage). Für dieses Vorhaben müssen der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan (Nr. 62/Bedburg) aufgestellt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 03.12.2024 hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 25.06.2024 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten der Verwaltung von Jedermann eingesehen werden:

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter https://www.bauleitplanung.nrw.de nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – „Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg

geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden.

Bedburg, 14.01.2025

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „64. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bedburg – Photovoltaik-Freiflächenanlage Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)

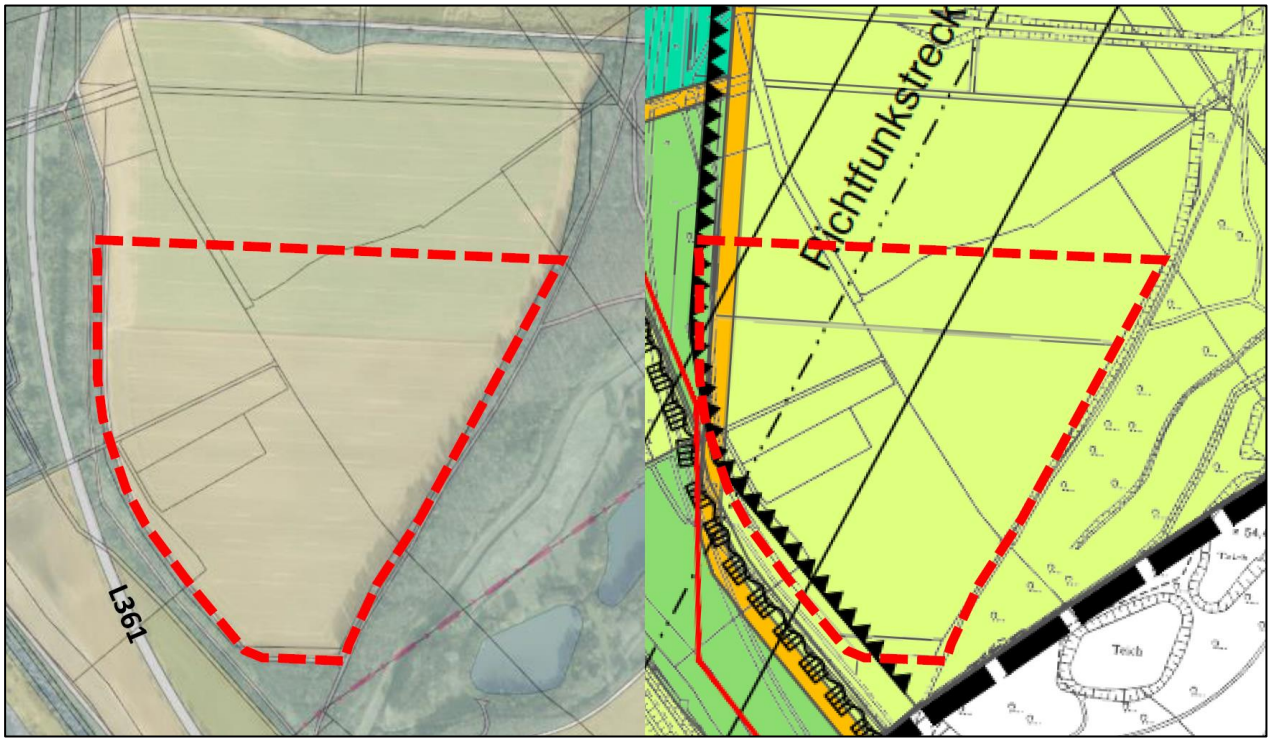

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis